

## 3.4. Maßnahmenplan für den Krisenfall

Der Maßnahmenplan für den Krisenfall gilt für das gesamte Geschäftsfeld der Fa. PUR sowie für alle durch diese vermarkteten Produkte (Gemüse, Getreide, Vokda.....)

Unter einem Krisenfall versteht man den Verstoß gegen

- die Anforderungen der EU VO 178/2002 (die Produktsicherheit kann nicht gewährleistet werden)
- die Anforderungen der EU VO 834/2007,
- den privatrechtlichen Standard GLOBALGAP,
- die Vorgaben des PUR PUR Standards

### 3.4.1. Anlassfall

- Es wird bekannt, dass ein ausgeliefertes Produkt (Kartoffel, Gemüse, Getreide, norderd,...) als nicht sicher für den Endverbraucher eingestuft werden muss.
- Vermischung von biologischen Erzeugnissen mit Umstellerware oder konventionellen Erzeugnissen während des Aufbereitungsverfahrens bzw. der Bio-Status des Erzeugnisses kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden.
- Alle Gegebenheiten, die das Erzeugen und rechtzeitige Ausliefern von Kartoffeln, Zwiebeln, Gemüse und Getreide in der entsprechenden Qualität und in 100% gesicherter biologischer Herkunft behindern bzw. verhindern.
- Nach der Auslieferung eines Produktes wird festgestellt, dass dieses nicht den Kriterien einer ordnungsgemäßen Produktqualität entspricht oder die biologische Herkunft gem. EU-VO 834/2007 nicht gesichert ist (nur bei Bedarf und Wunsch des Kunden).
- Nach der Auslieferung eines Produktes an Kunden die ausdrücklich den PUR PUR Standard fordern, wird festgestellt, dass dieses Produkt nicht den Kriterien des PUR PUR Standards in der gültigen Fassung entspricht.
- Nach der Auslieferung eines Produktes wird festgestellt, dass dieses nicht den Kriterien von GLOBALGAP in der gültigen Fassung entspricht (nur bei Bedarf und Wunsch des Kunden).
- Beispiele für ein Nicht-Entsprechen in Qualität und Herkunft sind (nicht erschöpfend):
  - Feststellung, dass in Produkten Rohstoffe verwendet wurden, die nicht biologischer Herkunft entsprechend EU-VO 834/2007 sind, einschließlich des Einganges entsprechender Informationen von Vorlieferanten, Kontrollstellen oder Behörden
  - Feststellung, dass ein Produkt der Fa. PUR im Sinne der EU VO 178/2002 für die Konsumenten nicht sicher ist
  - Feststellung von Rückständen von in Biolandbau und Lagerhaltung gem. EU-VO 834/2007 nicht zulässigen Pflanzenschutz- oder Lagerschutzmitteln (siehe InfoXgen)
  - Feststellung, dass Produkte gesetzlich festgelegte Höchstwerte überschreiten (zB. Nitrat, Schwermetalle...)
  - Verunreinigung der Ware durch unzulässige Stoffe (z.B. Öl durch Platzen von Hydraulikschläuchen, Düngemittel, Keimhemmungsmittel etc.)
  - Nicht-Entsprechen in hygienischer Hinsicht

Erstellt: Langsteiner	Gepüft: Wais	Freigegeben: Ackerl
18.08.2017	18.08.2017	18.08.2017

- entsprechende Feststellungen der Bio-Kontrollstelle
- Feststellung das Nicht-AMA-Ware als AMA-Ware in Verkehr gebracht wurde
- Beispiele technischer Gründe für die Verhinderung von Produktion oder Auslieferung sind (nicht erschöpfend)
  - Technische Gebrechen (zB. Maschinenbruch), die nicht kurzfristig behebbar sind
  - Zerstörung der Betriebsanlage oder Teile davon durch Naturgewalten (Brand, Sturm, Hochwasser), Einwirkung von Außen (Anschlag, Unfall etc.)
  - keine Verfügbarkeit von geeignetem Rohstoff

### 3.4.2. Krisenteam

Im Krisenfall ist umgehend die Geschäftsführung der Firma PUR bzw. das zuständige Krisenteam zu verständigen:

Hr. Johann Ackerl	Geschäftsführung	Tel: 0664/311 78 04
Hr. David Wais	Geschäftsführung	Tel: 02842/204 04 0660/ 564 42 50
Fr. Christa Langsteiner	Qualitätsmanagementbeauftragte	Tel: 02842/20404 – 28 0664/242 80 26
Hr. David Wais	Qualitätsmanagementbeauftragter	0660/5644250

#### Information der Mitarbeiter:

Jeder Mitarbeiter der Sortierstandorte und hofeigenen Aufbereitungsstellen wird per schriftlicher Anweisung zur Meldepflicht bei Feststellung eines Verstoßes gegen die EU VO Nr. 834/2007 oder 178/2002 verpflichtet. Es ist umgehend die Geschäftsleitung – bei kurzfristiger Nichtverfügbarkeit eine andere Person aus dem definierten Krisenteam – vom Vorfall zu informieren.

### 3.4.3. Vorgehensweise bei Bekanntwerden eines Krisenfalles:

- Die Kisten oder Big Bag mit dem betreffenden Gemüse sind durch den zuständigen Verantwortlichen des Sortierstandortes bzw. der hofeigenen Aufbereitungsstelle umgehend vorläufig zu sperren bzw. von den restlichen, nicht betroffenen Erzeugnissen abzusondern.
- Bei Waren in Kisten bzw. in Big Bag erfolgt dies durch Anbringen eines deutlich sichtbaren Sperrvermerkes in A4-Format ⇒ Verbringen in Sperrlager
- Bei Getreide wird der gesamte Silo bzw. das betroffene Lager durch eine eindeutige Markierung gesperrt.
- Bei Alkohol wird die betroffene Charge gesperrt.

#### Weitere Veranlassungen:

- Egal in welchem Fall, obliegen alle weiteren Veranlassungen und Entscheidungen dem Geschäftsführer bzw. nach außen Verantwortlichen.
- Die Information nach außen obliegt allein der Geschäftsführung und diese entscheidet je nach Anlassfall wer zu informieren ist.
- Unverzögliche Information der PUR Organic Products (Ansprechpartner: Hr. Johann Ackerl Tel: 0664/3117804, Hr. David Wais Tel: 02842/20404 oder 0660 564 42 50, Fax: 02842/20404 14, e-mail: office@pur-bio.at)

Erstellt: Langsteiner	Geprüft: Wais	Freigegeben: Ackerl
18.08.2017	18.08.2017	18.08.2017

- Unverzügliche Information der Bio-Kontrollstelle (SGS: Ansprechperson: Hr. Hansi: (43.1) 512.25.67-0; e-mail: martin.hansi@sgs.com) sowie der Global-Gap Kontrollstelle (LACON: Ansprechperson: Fr. Gabauer 07289/409 77 62) durch eine Person aus dem Krisenteam.
- Unverzügliche Information der AMA (Ansprechperson Fr. Pohl-Stadlhofer Tel.: 01 33 151-424)

### 3.4.4. Überprüfung der Sachlage

Nach Überprüfung der Sachlage durch die Bio-Kontrollstelle in Abstimmung mit dem Krisenteam wird die weitere Vorgangsweise festgelegt.

- Feststellung, welche Chargen (Kisten, Big Bag, Silos, Lager, Chargennr.) betroffen sind.
- Verwendung der Rückstellmuster zur Überprüfung der festgestellten Abweichungen
- Feststellung, ob bereits Ware aus der betroffenen Charge (Kisten, Big Bag, Flaschen) ausgelagert wurde
- Wenn ja, Feststellung, welche Kunden, wann, mit welchen Dispositionnummern (Lieferscheinnummer, Zuordnung Kisten, Big Bag, Chargennr. ) beliefert wurden
- Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die EU VO Nr. 834/2007, wird die Ware endgültig für den biologischen Vertrieb gesperrt und nach Entfernung des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft kann die Ware als konventionelles Erzeugnis vertrieben werden.
- Hat bereits eine Auslieferung der verunreinigten Erzeugnisse stattgefunden, hat eine sofortige Information der betroffenen Abnehmer der betroffenen Charge(n) (Dispositionen) zu erfolgen, mit dem Hinweis, dass bis zur endgültigen Klärung des Verdachtes Produkte bzw. Verarbeitungsprodukte aus den betroffenen Chargen bzw. Lieferungen nicht mit dem Bio-Hinweis in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Information soll per Telefax erfolgen. Kunden, die mittels Telefax nicht erreichbar sind, sind vorerst telefonisch zu informieren. Die Information muss allerdings in jedem Fall schriftlich nachgereicht werden.

### 3.4.5. Rückholaktion

Im Krisenfall ist umgehend eine Rückholaktion der vorhandenen Bestände aus dem Lager zu starten. Die Rückholaktion hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

- Chargennummer bzw. Dispo-Nummer oder Artikelnummer des betroffenen Produktes ermitteln
- Lieferscheine aller belieferten Kunden kontrollieren
- Telefonische und in weiterer Folge schriftliche Anweisung aller betroffenen Stellen die Produkte zur Abholung bereit zu halten oder konventionell zu vermarkten
- Gegebenenfalls Chauffeure zur Abholung aussenden (schriftliche Aufzeichnung über Auslieferungsdatum und abgeholte Menge)
- Besteht Gefahr für die Endverbraucher und ist das betroffene Produkt bereits bei diesen angelangt, muss eine öffentliche Rückholaktion eingeleitet werden. (zB Information der AGES)
- Kontrolle zwischen Aufbereitungsdaten und Auslieferungsdaten – wurden alle mangelhaften Produkte eingezogen?

Erstellt: Langsteiner	Geprüft: Wais	Freigegeben: Ackerl
18.08.2017	18.08.2017	18.08.2017

### 3.4.6. Freigabe

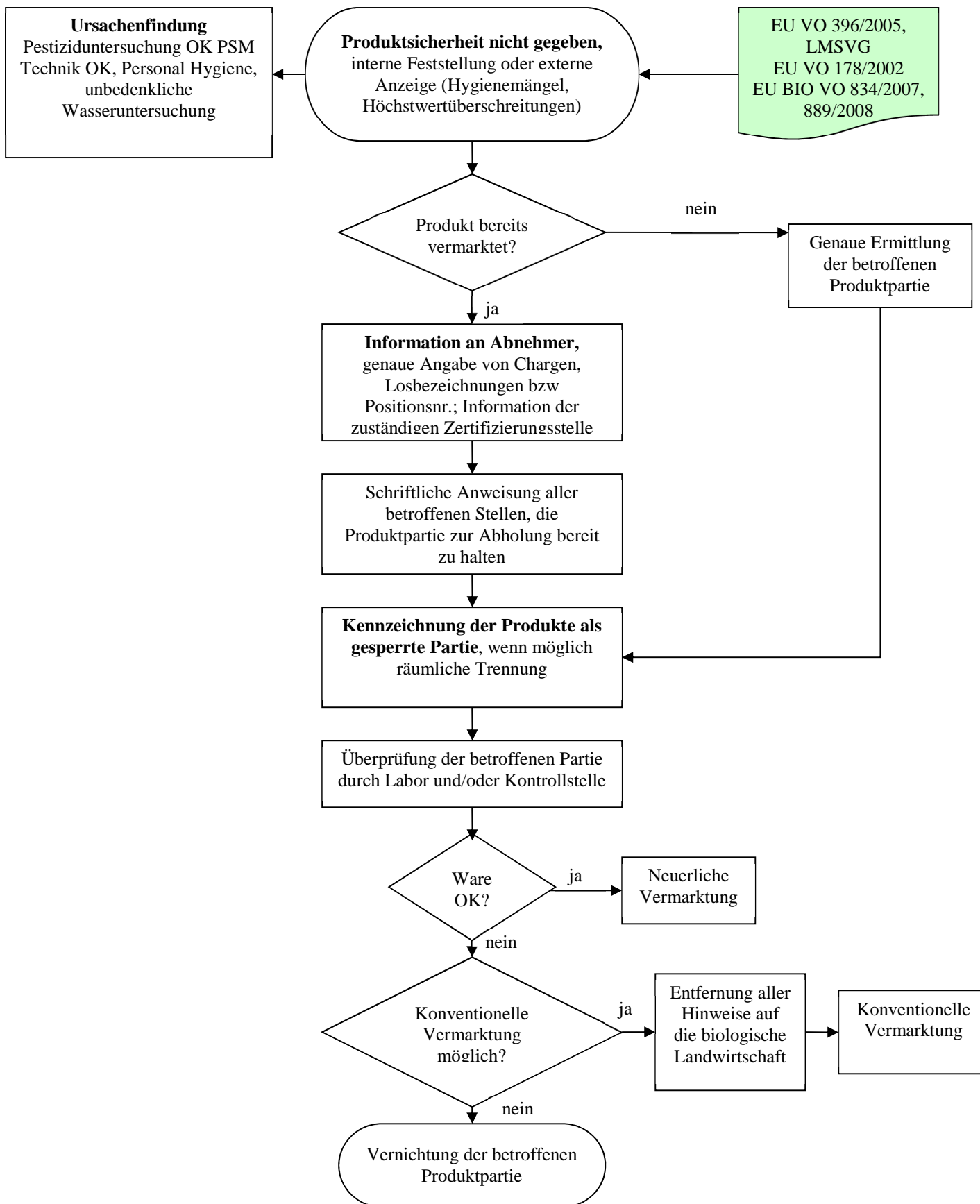
Wird bei der Überprüfung der Sachlage festgestellt, dass es zu keinem Verstoß gegen die EU VO Nr. 834/2007 gekommen ist, dann kann die vorläufig gesperrte Ware wieder zur biologischen Vermarktung freigegeben werden.

### 3.4.7. Dokumentation

- Alle Entscheidungen des Krisenteams oder des Geschäftsführers sind schriftlich zu dokumentieren
- Alle Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren.
- Es ist vom Geschäftsführer bzw. in dessen Auftrag eine Chronologie zu erstellen, welche samt Beilagen täglich zu aktualisieren ist.

Erstellt: Langsteiner	Geprüft: Wais	Freigegeben: Ackerl
18.08.2017	18.08.2017	18.08.2017

### 3.4.8. Darstellung Maßnahmenplan im Krisenfall



Erstellt: Langsteiner	Geprüft: Wais	Freigegeben: Ackerl
18.08.2017	18.08.2017	18.08.2017